

| Zeitpunkt | während der Unterrichtszeit | | | außerhalb der Unterrichtszeit (Ferien) | nach der Schulpflicht und ohne aufrechten Schulbesuch |
|------------------------------------|---|---|---|--|--|
| Bezeichnung | Berufspraktische Tage/Woche als Schulveranstaltung durch die Schule organisiert | Individuelle Berufspraktische Tage als Schulveranstaltung durch das Berufsorientierungszentrum des Stadtschulrates für Wien (BOZ) organisiert | Individuelle Berufs(bildungs)-orientierung als schulbezogene Veranstaltung durch Klassenvorstand genehmigt und von Erziehungsberechtigten organisiert | Berufsschnuppertage für alle SchülerInnen von Erziehungsberechtigten organisiert | Berufsschnuppertage für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht und Personen ohne weiteren Schulbesuch selbst, von den Erziehungsberechtigten oder im Rahmen einer AMS-Maßnahme organisiert |
| Zielgruppe | SchülerInnen im 8., 9. und 10. Schuljahr und darüber ab der 8. Schulstufe | für Wiener PflichtschülerInnen im 9., 10. und 11. Schuljahr | für alle SchülerInnen ab der 8. Schulstufe und darüber hinaus | für alle SchülerInnen ab der 8. Schulstufe und darüber hinaus | Personen ohne aufrechten Schulbesuch |
| Gesetze, bzw. Verordnungen | Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Schulunterrichtsgesetz, Schulveranstaltungsverordnung, Aufsichtspflichterlass, Merkblatt des Stadtschulrates für Wien | Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Schulunterrichtsgesetz, Aufsichtspflichterlass, Merkblatt des Stadtschulrates für Wien | Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Schulunterrichtsgesetz § 13b, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz § 175, Aufsichtspflichterlass | Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz § 175 | Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Berufsausbildungsgesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz § 8 |
| Verantwortung | LehrerInnen, verantwortliche/r Betreuer/in im Betrieb nach Schulunterrichtsgesetz § 44 a | BetreuerInnen im BOZ, verantwortliche/r Betreuer/in im Betrieb nach Schulunterrichtsgesetz § 44 a | Erziehungsberechtigte ODER BetreuerInnen im BOZ, verantwortliche/r Betreuer/in im Betrieb nach Schulunterrichtsgesetz § 44 a | Erziehungsberechtigte und verantwortliche/r Betreuer/in im Betrieb | Erziehungsberechtigte oder Eigenverantwortung nach Erreichen der Volljährigkeit |
| Formulare und Institutionen | Organisationsplan durch die Schule | Organisationsplan durch das BOZ www.schulen.wien.at/schulen/boz | BiWi-Praktikumsvereinbarung www.biwi.at www.schulen.wien.at/schulen/boz | BiWi-Praktikumsvereinbarung www.biwi.at | BiWi-Praktikumsvereinbarung www.biwi.at |
| Versicherung | Gesetzliche SchülerInnen-Kranken- und Unfallversicherung BiWi-Haftpflichtversicherung wird von der Schule beantragt | Gesetzliche SchülerInnen-Kranken- und Unfallversicherung BiWi-Haftpflichtversicherung wird vom BOZ beantragt | Gesetzliche SchülerInnen-Kranken- und Unfallversicherung BiWi-Haftpflichtversicherung wird von Erziehungsberechtigten beantragt | Gesetzliche SchülerInnen-Kranken- und Unfallversicherung BiWi-Haftpflichtversicherung wird von Erziehungsberechtigten beantragt | Krankenversicherung durch Mitversicherung bei Eltern oder im Rahmen einer AMS-Maßnahme Unfallversicherung durch Betrieb bei AUVA anzumelden BiWi-Haftpflicht- und zusätzliche BiWi-Privatunfallversicherung wird durch Jugendliche/Erziehungsberechtigte beantragt |

Tätigkeit: Durch Zuschauen, Fragen stellen und Ausprobieren einfacher, ungefährlicher Tätigkeiten sollen interessierte Jugendliche den Wunschberuf im Arbeitsalltag kennen lernen. Arbeit, im Sinne von Ersetzen oder Entlasten eines Mitarbeiters des Betriebes ist dazu weder notwendig noch erlaubt. In der Regel sind Tätigkeitsbereiche des ersten Ausbildungsjahres als Basis des Berufsschnuppens ausreichend. Keinesfalls darf eine Eingliederung des Jugendlichen in die betriebliche Organisation stattfinden. Wäre dies der Fall, wäre ein Arbeitsverhältnis mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen gegeben.

Entlohnung: Berufsschnuppertage sind kein Arbeitsverhältnis. Es besteht daher in der Regel auch kein Anspruch auf Entgelt, Bezahlung oder Entlohnung. Sowohl die private Schnupperinitiative als auch die individuelle Berufsorientierung (= schulbezogene Veranstaltung) sollten im Interesse des Betriebes als auch im Interesse des Jugendlichen ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen. Als Zeichen besonderer Anerkennung haben sich Gutscheine bzw. Verpflegung bewährt.

Dauer: Das Berufsschnuppertage pro Betrieb und Arbeitsplatz darf nicht länger als 5 Tage dauern. Sollte der Jugendliche jedoch in mehreren Betrieben „schnuppert“, so darf der Zeitraum der Berufsorientierung aus Gründen der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt 15 Tage pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Für das Berufsschnuppertage gilt das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz. Der Jugendliche darf Montag bis Freitag nicht länger als 8 Stunden pro Tag, dies in der Zeit von 7 - 18 Uhr im Betrieb anwesend sein. In Ausnahmefällen, etwa bei ungewöhnlichen Arbeitszeiten mancher Berufe (Bäcker, Gärtner) kann die Beginnzeit aus Gründen der praxisorientierten Berufsorientierung auf 6 Uhr gesetzt werden - sofern Eltern und Jugendlicher zustimmen.

Wichtige Adressen - Nähere Infos

BiWi - Berufsinformation der Wiener Wirtschaft
1180 Wien, Währinger Gürtel 97
T: 514 50-6518; E: mailbox@biwi.at; www.biwi.at

GPA-DJP - Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
T: 05 0301-21298; E: jugend@gpa-djp.at; www.jugend.gpa-djp.at

BOZ - Berufsorientierungszentrum des Stadtschulrates für Wien
1070 Wien, Burggasse 14-16
T: 270 00 86; E: boz@wbn.wien.at; www.schulen.wien.at/schulen/boz